

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Abteilung Gesundheit

3. Juni 2020 mit Wirkung ab 6. Juni 2020

**AUSZUG AUS:**

**ANLEITUNG AN PFLEGEHEIME ZUR UMSETZUNG DER VERORDNUNG 2 ÜBER  
MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DES CORONAVIRUS (COVID-19-VERORDNUNG 2)**

---

**B. BESUCHE IM PFLEGEHEIM / AUSGANG VON BEWOHNENDEN**

**4. Besuche im Pflegeheim**

- Seit Montag 11. Mai 2020 gilt ein kontrolliertes Besuchsrecht. Besucher müssen sich zwecks Rückverfolgbarkeit registrieren. Weiter ist eine Gesundheits-Checkliste auszufüllen. Dazu wird ein Muster zur Verfügung gestellt. Das Heim kann auch eine eigene Registrations- und Checkliste verwenden, diese muss jedoch zwingend die im Muster aufgeführten Daten und Hinweise beinhalten. Zudem sind die Unterschriften notwendig. Der Besuch hat entweder im Bewohnerzimmer oder in kontrollierten und geschützten Begegnungszonen stattzufinden. Die Institutionsleitung legt die genauen Rahmenbedingungen in Form eines Besuchskonzepts fest. Die Hygiene- und Schutzmassnahmen müssen strikte eingehalten werden. Die Verantwortung liegt bei der Heimleitung.
- Bei Besuchen in den Bewohnerzimmern müssen die Besuchenden eine Hygienemaske tragen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird. Besuchende werden gebeten, Hygienemasken mitzubringen. Die Pflegeheime stellen, wenn nötig, Hygienemasken zur Verfügung.
- Bewohnende tragen bei Besuchen in den Zimmern nach Möglichkeit ebenfalls eine Maske, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird.
- Die Besucherzahl im Bewohnerzimmer ist vorläufig beschränkt. Die Pflegeheime regeln die Einzelheiten.
- Wenn sich Besucher in der Pflegeeinrichtung aufhalten, müssen sie zu den Bewohnern Abstand halten und die Hygieneregeln strikt einhalten.
- Beim Eingang und vor bzw. in den allfälligen Begegnungseinrichtungen sind Desinfektionsdispenser mit Anleitung bereitzustellen.
- Besonders gefährdete Personen müssen konsequent geschützt werden. Es liegt deshalb im Ermessen der Heimleitung, vorgenannte Lockerungsmassnahmen verzögert umzusetzen oder bei Bedarf wieder aufzuheben.

**5. Ausgang von Bewohnenden**

- Bewohnenden ist es ab dem 6. Juni 2020 wieder erlaubt, sich ausserhalb des Areales der Pflegeeinrichtung aufzuhalten.
- Die Pflegeeinrichtung gibt ein Merkblatt ab, welche Hygiene- und Schutzmassnahmen eingehalten werden müssen.

- Die Bewohnenden und ihre Begleitpersonen sind verpflichtet, sich strikte an die Hygiene- und Schutzmassnahmen zu halten.

## **C. ANGEBOTE DER PFLEGEHEIME**

### **6. Restaurant und Veranstaltungen**

- Für externe Gäste und für Gäste aus den angeschlossenen Alterswohnungen kann das Restaurant unter Einhaltung der vom Bundesrat beschlossenen Regelungen ab dem 11. Mai 2020 geöffnet werden. Es muss ein Schutzkonzept vorliegen.
- Bedingung für eine Öffnung oder Teilöffnung ist, dass die Heimleitung dies auf Grund der aktuellen Situation als vertretbar erachtet.
- Eine Durchmischung von externen Gästen und Gästen aus den angeschlossenen Alterswohnungen mit Mitarbeitenden und Bewohnenden im Restaurant wird nicht empfohlen. Gemeinsame Restaurantbesuche von Bewohnenden und Angehörigen richten sich nach den Regelungen des kontrollierten Besuchsrechts.
- Mahlzeitendienste aus der Pflegeeinrichtung sollen aufrechterhalten werden. Auch über 65-jährige Personen dürfen ab dem 6. Juni 2020 wieder Mahlzeiten ausliefern.
- Interne Veranstaltungen auf den einzelnen Pflegeabteilungen dürfen abgehalten werden. Unter Einhaltung des Pflegeheim-Schutzkonzeptes sind auch interne Veranstaltungen für Bewohnende aus verschiedenen Pflegeabteilungen gestattet.
- Veranstaltungen für und mit Externen mit bis zu 300 Personen sind ab dem 6. Juni 2020 wieder erlaubt. Es muss ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden, welches u.a. dem Schutz der Bewohnenden Rechnung trägt. Sind enge Kontakte zwischen den Externen im Rahmen der Veranstaltungen nicht zu vermeiden, sind die Kontaktdaten gemäss den Bestimmungen des Bundes zu erheben.

### **7. Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen**

- Interne Gottesdienste sowie seelsorgerische Begleitungen sind erlaubt, sofern sie den vorgeschriebenen Schutz- und Hygienemassnahmen entsprechen.

### **8. Dienstleistungen von Externen wie Coiffeur, Podologie und Therapien**

Coiffeurleistungen im Pflegeheim sind ab 27. April 2020 unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Der Coiffeur muss ein Schutzkonzept vorlegen. Die Anwendung von Branchenverbänden erarbeiteten Schutzkonzepten ist zulässig. Dieses muss von der Heimleitung genehmigt werden.
- Coiffeurleistungen finden in einem eigens dafür vorgesehenem Raum innerhalb des Pflegeheims statt.
- Coiffeurdienstleistungen von Externen sind für Bewohnende, Klientinnen und Klienten aus der Tagesstruktur, Mieterinnen und Mieter der angegliederten Alterswohnungen sowie externe Kundinnen und Kunden zulässig.
- Es ist eine strikte Trennung zwischen der vorgenannten Kundschaft und den Bewohnenden vorzunehmen. Dies ist i.d.R. über klare Zeitfenster und/oder separate Zugänge sicherzustellen.
- Eine Coiffeurdienstleistung darf nur stattfinden, wenn sowohl Coiffeur als auch Kunde symptomfrei sind.

- Sowohl Coiffeur als auch Kunde müssen für die Dauer der Dienstleistung eine Hygienemaske tragen.
- Die Arbeitsumgebung muss zwischen zwei Coiffeurbesuchen desinfiziert werden.
- Die vorgenannten Bestimmungen gelten analog für Podologieleistungen, physiotherapeutische und ergotherapeutische Leistungen.

#### **10. Betreutes Wohnen / Alterswohnungen von Pflegeheimen**

- Das Angebot für Mieterinnen und Mieter von dem Pflegeheim angegliederten Alterswohnungen (z.B. Mahlzeitendienst, Wäscheservice, Notruf, etc.) kann unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen des BAG aufrecht erhalten bleiben.

## MERKBLATT

### Wie schützen wir uns und die besonders gefährdeten Personen



Händeschütteln vermeiden



Gründlich Hände waschen



In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen



Bei Fieber und Husten zuhause bleiben



Nur nach telefonischer Anmeldung zum Arzt



Abstand halten

**Dazu zählt insbesondere auch, dass Schutzmasken zu tragen sind:**

- **Bewohner bei Aufenthalt ausserhalb des Alterszentrums**
- **Besucher während des gesamten Aufenthalts im Alterszentrum**
- **Personal während des gesamten Aufenthalts im Alterszentrum**

**Bitte befolgen Sie weiterhin die Hygiene- und Verhaltensregeln.**